

Der Landrat



Damen und Herren Mitglieder
Konferenz Alter und Pflege

nachrichtlich:
Damen und Herren stellvertretende Mitglieder
der Konferenz Alter und Pflege

Gütersloh, den 20.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 7. Sitzung der Konferenz Alter und Pflege in der laufenden Legislaturperiode am

Mittwoch, den 10. April 2024 um 15.00 Uhr, lade ich ein.

Die Konferenz Alter und Pflege findet im Sitzungssaal 2 des Kreishauses in Gütersloh,
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2024
2. Initiative „Gemeinsam gegen einsam“; Vorstellung des Padlets im Rahmen eines Impulsvortrages Frau Reinisch vom Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz
3. „Was passiert, wenn nichts passiert?“; Herausforderungen und Lösungsansätze für die Altenhilfe angesichts des demographischen und gesellschaftlichen Wandels;
Herr Dr. Techtmann, Geschäftsführer des Netzwerks SONG (Soziales neugestalten)
4. Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (Vorlage)
5. Bericht zu den Aktivitäten zur Akquise und Integration ausländischer Fachkräfte; Bildung eines Arbeitskreises mit dem Ziel der Entwicklung eines digitalen Leitfadens
6. Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh auf Erweiterung der Konferenz Alter und Pflege um einen Sitz für den Bereich der „Außerklinischen Intensivpflege“ (Vorlage)
7. Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)
 - u. a. Sachstand Krisenkonzepte
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez. Susanne Koch
(Kreisdirektorin)

öffentliche Vorlage

Organisationseinheit Abteilung Soziales	Datum 20.03.2024	Drucksachen-Nr.
Beratungsfolge Konferenz Alter und Pflege	voraussichtlicher Sitzungstermin 10.04.2024	

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)

1. Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 31.03.2023 mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW (verbindliche Bedarfsplanung) dar.
2. Der Kreis Gütersloh hält an der verbindlichen Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh.
3. Die Beschlüsse über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
4. Der Auftrag für die Fortschreibung des Berichtes zur örtlichen Planung für das Jahr 2025 wird an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben. Unter Berücksichtigung der kommunalscharfen Zuordnung ist ein neuerlicher Beschlussvorschlag für die verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW zu erarbeiten.

Erläuterungen:

1. Aktueller Verfahrensstand:

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW (Alten- und Pflegegesetz) hat der Kreis Gütersloh eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung gegenüberstellen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem der Kreis seiner Verpflichtung nachkommt, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen.

Mit § 7 Abs. 6 APG NRW wurde die Option eingeräumt, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege und durch Beschluss des Kreistages festzustellen und öffentlich bekannt zu geben. Mit der Verbindlichkeit wird die Investitionskostenförderung über das Pflegewohngeld an eine Bedarfsbestätigung geknüpft.

Auf der Grundlage der „Pflegebedarfsanalyse“ vom 29.04.2021 zur örtlichen Planung wurde am 28.06.2021 durch den Kreistag die verbindliche Pflegebedarfsplanung zukunftsorientiert für drei Jahre beschlossen. Die Investitionskostenförderung (Pflegewohngeld) wurde an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Beide Entscheidungen wurden öffentlich bekannt gemacht, wodurch die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine bedingte Steuerung geschaffen wurden (DS-Nr. 5461).

Die Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung erfolgte durch den Kreistag (DS-Nr. 5767) am 26.09.2022. Der Beschluss zur verbindlichen Pflegeplanung wurde am 14.10.2022 im Amtsblatt Nr. 787 öffentlich bekannt gemacht.

Auf der Grundlage des Gutachtens „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 31.03.2023 beschloss der Kreistag (DS-Nr. 5965) die verbindliche Pflegebedarfsplanung gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze fortzuführen. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht in den nächsten 3 Jahren kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.

Der Beschluss über die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt, um Entwicklungen aufzuzeigen und zu entscheiden, ob die getroffenen Empfehlungen noch zutreffend sind.

Die Daten aus der Pflegestatistik werden allerdings nur alle zwei Jahre erhoben, so dass neue Daten aus der Statistik 2023 erst Anfang 2025 vorliegen. Insofern kann bei der diesjährigen Überprüfung des Beschlusses keine neue Berechnung vorgelegt werden, sondern lediglich eine Einschätzung, ob die Entwicklungen so eingetreten sind, wie in der Pflegebedarfsanalyse angenommen.

2. Zusammenfassung der aktuellen Situation im Kreis Gütersloh:

Das Platzangebot entwickelt sich wie folgt:

	31.12.2022		31.12.2023	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Einrichtungen	34	2.673	34	2.673 *
Pflegewohngruppen	77	1.127	84	1.201 **
Summe Rund-um-die-Uhr-Versorgung		3.800		3.874

* aktuell befindet sich in Verl eine Einrichtung mit 80 Plätzen im Bau (Fertigstellung 2024/2025), nicht enthalten

** aktuell befindet sich im Neubau (nicht enthalten):

- ein Neubau mit einer Erweiterung von 8 Plätzen in Schloß Holte-Stukenbrock
- zwei Einrichtungen mit 16 und 11 Plätzen in Halle (Westf.)
- eine Einrichtung mit 18 Plätzen in Gütersloh

Aufgrund des Fachkräftemangels besteht die Einschätzung, dass weniger die zur Verfügung stehenden Betten den limitierenden Faktor darstellen, sondern vielmehr die zur Verfügung stehenden Fachkräfte.

Hierzu wurden die stationären Einrichtungen im März 2024 befragt. Diese Abfrage hat nicht zu einem eindeutigen Bild geführt. Punktuell lässt sich jedoch erkennen, dass der Fachkräftemangel sich weiter zu spitzt. Es ist geplant, die Abfrage im Herbst zu wiederholen, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

3. Schlussfolgerungen/Fazit:

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung zeigt eine positive Wirkung, wenn es um eine zurückhaltende Investitionstätigkeit von stationären Pflegeeinrichtungen zugunsten von ambulanten und teilstationären Wohn- und Versorgungsangeboten handelt. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur weiteren Ambulantisierung und Kostendämpfung im Bereich der öffentlichen Haushalte geleistet.

Insbesondere wird aber den Bedürfnissen und den Vorstellungen der betroffenen Menschen und Angehörigen entsprochen, so lange es geht in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben und auf Angebote zurückgreifen zu können, die die häusliche Pflege unterstützen.

Auch angesichts der knappen personellen Ressourcen in der Pflege werden durch die verbindliche Pflegebedarfsplanung keine stationären Platzkapazitäten geschaffen, die dazu führen könnten, dass der Wettbewerb um die ohnehin schon wenigen Fachkräfte in der Pflege noch zunehmen und die Platzzahl in den bestehenden Einrichtungen sowie die Qualität der Versorgung gefährden könnten.

Allerdings ist die weitere Angebotsentwicklung besonders im ambulanten Bereich weiter zu beobachten, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der gesellschaftlichen Veränderungen/Familienstrukturen und des Fachkräftemangels.

Im Ergebnis hat sich die Einführung der verbindlichen Pflegeplanung bewährt. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte, dass die Aussagen der zur Grunde gelegten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 31.03.2023 nicht mehr zutreffend sind. Neue Daten aus der Pflegestatistik liegen erst Anfang 2025 vor. Aus diesen Gründen soll im Zuge der jährlichen Überprüfung für ein weiteres Jahr an der verbindlichen Pflegeplanung festgehalten werden.

4. Ausblick:

Nach der Vorstellung in der Konferenz Alter und Pflege erfolgt die Vorstellung in der Bürgermeisterkonferenz am 28.05.2024. Die Beschlussfassung im Ausschuss für Arbeit und Soziales soll am 10.06.2024 erfolgen, im Kreisausschuss am 29.04.2023 und im Kreistag am 01.07.2024.

Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege und durch Beschluss des Kreistages festzustellen und öffentlich bekannt zu geben, so dass die nächste Beratung für das Jahr 2025 vorgesehen ist.

öffentliche Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Abteilung Soziales	Datum 20.03.2024	Drucksachen-Nr.
Beratungsfolge Konferenz Alter und Pflege	voraussichtlicher Sitzungstermin 10.04.2024	

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Gütersloh auf Erweiterung der Konferenz Alter und Pflege um einen Sitz für den Bereich der „Außerklinischen Intensivpflege“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 16.03.2024 hat die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Gütersloh einen Antrag auf einen eigenen Sitz für den Fachbereich der „Außerklinischen Intensivpflege“ in der Konferenz Alter und Pflege gestellt.

In der Sitzung am 10.04.2024 wird Frau Mähler als Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände diesen Antrag vorstellen.

Nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung entscheidet die Konferenz Alter und Pflege über die Aufnahme weiterer ständiger Vertreter. Nach § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung gilt die Änderung als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.

Anlage
Antrag vom 15.03.2024

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh

Arbeiterwohlfahrt
Caritasverband
Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband



Deutsches Rotes Kreuz
Diakonisches Werk
der Ev. Kirche

An
Kreis Gütersloh
Konferenz Alter & Pflege
Frau Winter

33324 Gütersloh

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Gütersloh e.V.
Ilka Mähler
Kaiserstr. 38
33330 Gütersloh
Tel.: 05241-98860
ilka.maehler@drk-guetersloh.de

Gütersloh, 15.03.2024

Sehr geehrte Mitglieder der Konferenz Alter & Pflege,
sehr geehrte Frau Winter,

die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Gütersloh beantragt eine Erweiterung der Besetzung der Konferenz Alter & Pflege um den relevanten Fachbereich „Außerklinische Intensivpflege“.

Wir bitten diesen Fachbereich mit einem stimmberechtigten Mitglied und einer Vertretung in die Konferenz aufzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ilka Mähler

Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh